

Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Sozialwirtschaft (SPO BA SW) an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Kempten

Vom 04. August 2011

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 58 Abs. 1, Art. 61 Abs. 2 und 3 sowie Art. 66 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Kempten, in der Folge als Hochschule Kempten bezeichnet, folgende

S a t z u n g:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (GVBl S. 686), der Satzung über die praktischen Studiensemester an der Fachhochschule Kempten (PrS) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule Kempten (APO) jeweils vom 22. Oktober 2007 in derer jeweiliger Fassung.

§ 2

Studienziel

- (1) Ziel des Studiums ist es, die Studierenden durch eine auf der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen beruhende, fachlich geprägte Basisausbildung zu selbstständigem Handeln in den Berufsfeldern der Sozialwirtschaft zu befähigen.
- (2) Basierend auf den wissenschaftlichen Grundlagen der Betriebswirtschaft, des Rechts und der Sozialen Arbeit und ihrer Bezugswissenschaften können Studierende ihr individuelles Qualifikationsprofil in zwei Studienschwerpunkten (Qualifikationsbereichen) gemäß § 3 Abs. 4 vertiefen und durch diverse Wahlmöglichkeiten ergänzen.
- (3) ¹Der Bachelorstudiengang Sozialwirtschaft ist modular aufgebaut und ermöglicht den Studierenden eine individuelle Schwerpunktwahl. ²Das Bachelorstudium kann auch die Basis für eine anwendungsorientierte oder wissenschaftliche Weiterqualifizierung in einem sich anschließenden Masterstudium sein.

§ 3

Aufbau des Studiums und Regelstudienzeit

- (1) ¹Das Bachelorstudium umfasst ein Studienpensum von 210 Credits (Leistungspunkte) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) und gliedert sich in ein Basisstudium generalisierter Form und ein stärker handlungsfeldbezogenes Vertiefungsstudium. ²Die Regelstudienzeit umfasst sieben Studiensemester einschließlich der praktischen Anteile und der Bachelorarbeit. ³Nähere Einzelheiten regelt der Studienplan, der nicht Teil dieser Studien- und Prüfungsordnung ist.
- (2) ¹Das Basisstudium umfasst drei theoretische Studiensemester bzw. 90 Credits. ²Es setzt sich aus Modulen aus den vier Bereichen Betriebswirtschaftslehre, Recht, Soziale Arbeit sowie

Mensch und Gesellschaft zusammen. ³Der Beginn des Bachelorstudiums Sozialwirtschaft im ersten Studiensemester ist nur zum Wintersemester eines Studienjahres möglich.

- (3) Das Vertiefungsstudium umfasst einschließlich eines praktischen Studiensemesters, vier Semester bzw. 120 Credits.
- (4) Im Vertiefungsstudium werden nach Maßgabe der Anlage zu dieser Satzung und des Studienplanes verschiedene Kompetenzbereiche, Projektthemen und Studienschwerpunkte (Wahlpflichtmodule) angeboten.

§ 4

Praktisches Studiensemester

- (1) ¹Das praktische Studiensemester ist im fünften Studiensemester vorgesehen. ²Es umfasst einschließlich der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen einen zusammenhängenden Zeitraum von 20 Wochen.
- (2) Die näheren Regelungen ergeben sich aus der PrS, der Anlage zu dieser Satzung und dem Studienplan.

§ 5

Fächer und Leistungsnachweise

- (1) ¹Die Pflicht- und die Wahlpflichtfächer, ihre Stundenzahl und die Anzahl der Credits, die Art der Lehrveranstaltungen, die Art und Dauer der Leistungsnachweise und deren Berücksichtigung bei der Bildung der Endnote sind in der Anlage zu dieser Satzung festgelegt. ²Die Notengewichte der Modulnoten regelt § 12 dieser Satzung.
- (2) ¹Alle Module sind entweder Pflichtmodule oder Wahlpflichtmodule. ²Dabei sind
 - Pflichtmodule die Fächer, die für alle Studierenden des Bachelorstudienganges verbindlich sind,
 - Wahlpflichtmodule solche Module, die einzeln oder alternativ in den Modulbereichen angeboten werden.

§ 6

Allgemeinwissenschaftliche Wahlpflichtmodule

¹Für die Auswahl der allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule ist der von der Hochschule Kempten für alle Studiengänge erlassene Gesamtkatalog verbindlich. ²Dabei zählen zu den allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtmodulen nur solche Module, die nicht bereits als Pflichtmodule oder Wahlpflichtmodule des Bachelorstudienganges Sozialwirtschaft ausgewiesen sind. ³Allgemeinwissenschaftliche Wahlpflichtmodule haben einen Umfang von zwei Credits.

§ 7

Studienplan und Modulhandbuch

- (1) ¹Die Fakultät Soziales und Gesundheit erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebotes und zur Information der Studierenden einen Studienplan und ein Modulhandbuch, aus denen sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergeben. ²Der Studienplan und das Modulhandbuch werden vom Fakultätsrat beschlossen. ³Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, das sie erstmals betreffen.

- (2) Der Studienplan und das Modulhandbuch enthalten insbesondere Regelungen und Angaben über
1. die Aufteilung der Semesterwochenstunden und Credits je Modul und Studiensemester, die Art der Lehrveranstaltungen in den einzelnen Modulen sowie die Unterrichts- und Prüfungssprache, soweit diese nicht deutsch ist,
 2. den Katalog der von den Studierenden des Bachelorstudiengangs wählbaren fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule, deren Semesterwochenstunden und Credits und die Art der Lehrveranstaltungen in diesen Fächern sowie die Unterrichts- und Prüfungssprache, soweit diese nicht deutsch ist,
 3. die Studienziele und Studieninhalte der einzelnen Module,
 4. nähere Bestimmungen zu den Leistungs- und Teilnahmenachweisen,
 5. Art und ggf. Dauer der einzelnen Leistungsnachweise,
 6. die Ausbildungsziele und Inhalte des praktischen Studiensemesters sowie Form und Organisation der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen,
 7. nähere Bestimmungen zur Form und Organisation der Bachelorarbeit.

§ 8 Belegungsbestimmungen

- (1) ¹Ein Anspruch darauf, dass sämtliche gemäß § 3 Abs. 4 dieser Satzung vorgesehenen Wahlpflichtmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. ²Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass solche Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden.
- (2) ¹Die Studierenden müssen im entsprechend bekannt gegebenen Zeitraum des vorangehenden oder des aktuellen Semesters jeweils mittels des angebotenen Online-Verfahrens erklären, welche Module sie im Rahmen ihrer Wahlmöglichkeiten wählen. ²Ein Anspruch auf die Belegung eines bestimmten Wahlpflichtmoduls besteht nicht.
- (3) ¹Die Teilnahmezahl in den Wahlpflichtmodulen kann vom Fakultätsrat begrenzt werden. ²Liegt eine entsprechende Begrenzung vor, erfolgt die Auswahl unter den Studierenden, die ihre Erklärung gemäß Abs. 2 fristgerecht abgegeben haben, nach dem Zufallsprinzip. Abweichend hiervon haben im Modulbereich 9 (Schwerpunkte) Studierende erste Zulassungspriorität, die in einem vorangegangenen Semester in diesem Modulbereich aus kapazitiven Gründen zurückgestellt wurden.

§ 9 Studienfortschritt

- (1) Bis zum Ende des zweiten Semesters sind Prüfungsleistungen in den Modulen 1.1 (Betriebswirtschaftslehre: Einführung, Rechnungswesen, mathematische Modelle), 2.1 (Recht: Einführung, Bürgerliches Recht, Wirtschaftsprivatrecht, Öffentliches Recht) und 3.1 (Soziale Arbeit: Theorien, Werte und Normen der Sozialen Arbeit) zu erbringen.

- (2) Zum Eintritt in das Vertiefungsstudium ist nur berechtigt, wer mindestens 75 Credits aus dem Basisstudium erworben hat.
- (3) Zur Aufnahme des Praxissemesters oder zur Belegung eines Studienschwerpunktes ist nur berechtigt, wer mindestens 108 Credits erworben hat.
- (4) Voraussetzung für die Ausgabe der Bachelorarbeit sind mindestens 150 Credits, davon 30 aus dem Praxissemester.
- (5) In besonderen Härtefällen kann die Prüfungskommission auf Antrag Ausnahmen von den in den Absätzen 1 bis 4 genannten Studienfortschrittsregeln zulassen.

§ 10 Prüfungskommission

- (1) Für den Bachelorstudiengang Sozialwirtschaft wird nach Maßgabe der APO eine Prüfungskommission gebildet.
- (2) Die Prüfungskommission wählt eine/n Vorsitzende/n und eine/n Stellvertreter/in aus ihrer Mitte.

§ 11 Bachelorarbeit

- (1) Das Thema der Bachelorarbeit kann frühestens zu Beginn des sechsten Studienseesters und soll spätestens bis einen Monat nach Beginn des siebten Studienseesters ausgegeben werden.
- (2) Die Bachelorarbeit ist innerhalb von fünf Monaten zu bearbeiten.
- (3) Zwischen Ausgabe des Themas und Abgabe der Bachelorarbeit sollen mindestens drei Monate liegen.

§ 12 Bewertung von Prüfungsleistungen und Prüfungsgesamtnote

- (1) Die Benotung der einzelnen Prüfungsleistungen erfolgt mit folgenden Noten.

1	=	sehr gut
2	=	gut
3	=	befriedigend
4	=	ausreichend
5	=	nicht ausreichend
- (2) Die Noten können zur differenzierten Bewertung der erbrachten Leistung um 0,3 erniedrigt oder erhöht werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.
- (3) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn in allen Pflicht- und Wahlpflichtmodulen mindestens ausreichende Leistungen und wenn insgesamt 210 Credits erreicht wurden.
- (4) ¹Für die Berechnung der Prüfungsgesamtnote werden die Endnoten aller Pflicht- und Wahlpflichtmodule wie folgt gewichtet und addiert:

- Module des Basisstudiums:	x Credits x 0,5
- Schwerpunktmodule und Bachelorarbeit:	x Credits x 2
- Alle anderen Pflicht- und Wahlpflichtmodule mit endnotenbildenden Leistungsnachweisen:	x Credits
- Alle Pflicht- und Wahlpflichtmodule ohne endnotenbildende Leistungsnachweise:	x 0

²Die Prüfungsgesamtnote wird ermittelt, indem die gem. Satz 1 ermittelte Summe durch 171 geteilt wird.

- (5) Neben der Prüfungsgesamtnote soll zusätzlich auch eine relative Note entsprechend der jeweils geltenden Fassung des ECTS Users' Guide ausgewiesen werden, wobei als Grundlage für die Berechnung zusätzlich zum Abschlussjahrgang die zwei vorhergehenden Jahrgänge als Kohorte zu erfassen sind.

§ 13 Bachelor-Zeugnis

Über die bestandene Bachelorprüfung werden ein Zeugnis gemäß der Anlage zur APO und ein Diploma Supplement ausgestellt.

§ 14 Akademischer Grad

- (1) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Arts (B.A.)“ verliehen.
- (2) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur APO ausgestellt.

§ 15 In-Kraft-Treten und Überleitungsbestimmungen

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 01.10.2011 in Kraft.
- (2) Sie gilt vollumfänglich für alle Studierenden, die das Studium im Bachelorstudiengang Sozialwirtschaft ab dem Wintersemester 2011/12 im ersten Studiensemester aufnehmen.
- (3) Für Studierende, die das Studium im Bachelorstudiengang Sozialwirtschaft bereits vor dem Wintersemester 2011/12 aufgenommen haben, gelten aus dieser Studien- und Prüfungsordnung lediglich die §§ 8 (Belegungsbestimmungen), 9 (Studienfortschritt) und 12 Abs. 2 (Notendifferenzierung) sowie aus der Anlage die Regelungen zu den Modulbereichen 5.5 (Forschung und Evaluation), 9.3 (Schwerpunkt Leistungsträger und Leistungserbringer), 9.4 (Schwerpunkt Personal und Arbeit) und 9.5 (Schwerpunkt Soziale Disparitäten); im Übrigen gelten weiter die Regelungen der bisherigen Studien- und Prüfungsordnung.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Kempten vom 17.05.2011 sowie der Genehmigung des Präsidenten vom 17.05.2011.

Kempten, 04.08.2011

Prof. Dr. R. Schmidt

- Präsident -

Diese Satzung wurde am 10.08.2011 in der Hochschule Kempten niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 10.08.2011 durch Anschlag bekannt gemacht. Tag der Bekanntgabe ist der 10.08.2011.